

Humanistische Wahlprüfsteine

zur Wahl des Hessischen Landtags am 08.10.2023

1. Bekenntnisorientierter Weltanschauungs- und Religionsunterricht

Der bekenntnisorientierte Weltanschauungsunterricht steht gemäß Art. 7 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1, 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 7 Weimarer Reichsverfassung (WRV) dem bekenntnisorientierten Religionsunterricht gleich. Dessen ungeachtet sprechen sowohl das Hessische Schulgesetz als auch die auf diesem Gesetz beruhenden Erlasse ausschließlich vom Religionsunterricht. Die für den von uns angebotenen Weltanschauungsunterricht „Humanistische Lebenskunde“ seit Jahren eingeforderte Gleichbehandlung bleibt uns seitens des zuständigen Kultusministeriums stets mit Verweis darauf, dass das hessische Schulgesetz ja nur von „Religionsunterricht“ spreche, bis heute versagt.

Werden Sie sich für die Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und der darauf beruhenden Erlasse und damit für die Gleichbehandlung des bekenntnisorientierten Weltanschauungsunterrichts mit dem bekenntnisorientierten Religionsunterricht einsetzen?

2. Bekenntnisfreie Schulen

Das Land Hessen hat gemäß Art. 7 Abs. 3 GG die Möglichkeit, bestehende Schulen, bei denen es sich gemäß Art. 56 Abs. 2 Hessische Verfassung (HV) um sogenannte Gemeinschaftsschulen handelt, in bekenntnisfreie Schulen umzuwidmen. In solchen bekenntnisfreien Schulen würde auf die Schüler*innen separierende unterschiedliche bekenntnisorientierte Religions- und Weltanschauungsunterrichte gänzlich verzichtet werden. Stattdessen könnte ein für alle verpflichtender integrativer Religionskunde- und Philosophieunterricht angeboten werden.

Angesichts der zunehmenden Säkularisierung und Pluralisierung der Gesellschaft könnten bekenntnisfreie Schulen einen bedeutenden Beitrag zu einer gelingenden Integration leisten.

Werden Sie sich für die notwendige Änderung des Hessischen Schulgesetzes und in der Folge für die Umwidmung von bestehenden Gemeinschaftsschulen (Art. 56 Abs. 2 HV) in bekenntnisfreie Schulen (Art. 7 Abs. 3 GG) einsetzen?

3. Universitäres Bildungsangebot für das Unterrichtsfach Humanistische Lebenskunde

Das Land Hessen sieht es als seine Aufgabe an, Lehrkräfte für den bekenntnisgebundenen christlichen und islamischen Religionsunterricht auszubilden. Ähnliche Bemühungen existieren zugunsten des Unterrichtsfaches Humanistische Lebenskunde trotz der seit Jahren anhaltenden Säkularisierung und trotz des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebots von Religions- und

Weltanschauungsgemeinschaften bzw. Religions- und Weltanschauungsunterricht nicht.

Werden Sie sich für ein universitäres Bildungsangebot für das Unterrichtsfach Humanistische Lebenskunde (z.B. in Form von Humanistischen Fakultäten) einsetzen?

4. Neutralität des Landes Hessen in religiös-weltanschaulicher Hinsicht

Laut Bundesverfassungsgericht legt das Grundgesetz durch Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3 GG sowie durch Art. 136 Abs. 1 und 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG dem Staat als Heimstatt aller Staatsbürger weltanschaulich-religiöse Neutralität auf. Das Grundgesetz verwehrt die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse.

Dessen ungeachtet finden regelmäßig vom Lande Hessen mitorganisierte bzw. geförderte öffentliche Veranstaltungen, wie z.B. Trauer- oder Gedenkveranstaltungen, in einem christlichen Rahmen statt. Diese Veranstaltungen sollen die offizielle Anteilnahme des Bundeslandes Hessen zum Ausdruck bringen, was durch die Teilnahme der höchsten Vertreter des Landes Hessen, z.B. des Ministerpräsidenten oder eines Ministers bzw. einer Ministerin, sowie eine entsprechend breite Berichterstattung durch die öffentlich-rechtlichen Medien, hierzulande insbesondere des Hessischen Rundfunks, erreicht wird. So wird der falsche Eindruck erweckt, die Bevölkerung des Landes Hessen sei homogen christlich bzw. homogen religiös. Die religiös-weltanschauliche Vielfalt des Landes Hessen wird hierdurch ignoriert.

*Werden Sie sich dafür einsetzen, dass sich auch diejenigen, die sich nicht zu einer Religion bekennen, als voll- und gleichwertige Bürger*innen dieses Landes anerkannt und vertreten fühlen können?*

5. Einstellung der Staatsleistungen des Landes Hessen

Laut dem Doppelhaushalt 2023/2024 belaufen sich die altrechtlichen Staatsleistungen des Landes Hessen an die Evangelischen Landeskirchen und die Katholischen Bistümer auf EUR 57,9 Mio. (2023) bzw. EUR 59,1 Mio. (2024).

Seit 1919 sind Reich und Land bzw. Bund und Land von der Verfassung aufgefordert, diese Staatsleistungen, die ohne Bindung an ein öffentliches Interesse und nicht zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gezahlt werden, sondern zweckbindungsfrei allein der institutionellen Förderung der Kirchen dienen und ihnen zur freien Verfügung überwiesen werden, abzulösen. Trotz dieses seit über hundert Jahren bestehenden Verfassungsauftrags, kommt der Bundesgesetzgeber seiner Verpflichtung zur Verabschiedung eines Grundsatzgesetzes nicht nach.

Werden Sie sich vor diesem Hintergrund für eine entsprechende Bundesratsinitiative und – falls diese keinen Erfolg haben sollte – für ein Landesgesetz einsetzen, mit dem diese altrechtlichen Staatsleistungen umgehend ohne oder gegen eine für den Haushalt des Landes Hessen und damit für die

Gesamtheit der hessischen Steuerzahler vertretbare Ablösezahlung beendet werden?

6. Säkularisierung des Feiertagsgesetzes

Das Hessische Feiertagsgesetz erklärt zehn Tage im Jahr zu gesetzlichen Feiertagen, wovon sieben christlich begründet werden. Im Widerspruch zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit werden die christlichen Religionsgemeinschaften hierdurch privilegiert. Die staatliche Neutralitätspflicht wird somit offenkundig verletzt. Häufig ist selbst Angehörigen der christlichen Religion nicht geläufig, was an Tagen wie Christi Himmelfahrt oder Fronleichnam überhaupt gefeiert wird. Angehörige nicht-christlicher Religionen und Weltanschauungen werden zudem an bestimmten Feiertagen unnötig in ihren Freiheitsrechten eingeschränkt und gezwungen, ihr Verhalten an Glaubensvorstellungen auszurichten, die sie nicht teilen, gegebenenfalls sogar ablehnen. In diesem Zusammenhang bitten wir um Stellungnahme zu folgenden Fragen:

- a) *Werden Sie sich für eine Modernisierung des antiquierten Hessischen Feiertagsgesetzes, insbesondere für die überfällige Abschaffung nicht zu rechtfertigender Freiheitseinschränkungen an den sogenannten stillen Feiertagen einsetzen?*
- b) *Werden Sie sich für die Aufnahme weltanschaulich neutraler Feiertage in das Hessische Feiertagsgesetz (anstelle von oder zusätzlich zu den christlichen Feiertagen) einsetzen? Kandidaten für säkulare Feiertage gäbe es zuhauf, so z.B. den Internationalen Frauentag (08.03.), den Tag der Befreiung (08.05.), den Europatag (09.05.), den Tag der parlamentarischen Demokratie / Paulskirchentag (18.05.), den Weltumweltag (05.06.), den Welthumanistentag (21.06.), den Weltkindertag (20.09.) oder den Tag der Menschenrechte (10.12.).*

7. Benennung eines weltanschauungspolitischen Sprechers bzw. einer weltanschauungspolitischen Sprecherin durch eine künftige Landtagsfraktion

Seit vergangenem Jahr ist die Mehrheit der Deutschen nicht mehr Mitglied der Evangelischen oder Katholischen Kirche. Mit einer Verzögerung von wenigen Jahren wird dieser Befund auch auf das Land Hessen zutreffen.

Trotz dieser Entwicklung verfügte bislang zwar jede Landtagsfraktion über eine*n religionspolitische bzw. kirchenpolitische Sprecher*in, nicht aber über eine*n weltanschauungspolitische Sprecher*in.

*Wird Ihre Fraktion in der nächsten Legislaturperiode ein Fraktionsmitglied zur bzw. zum weltanschauungspolitischen Sprecher*in berufen, damit auch die säkulare Hälfte der hessischen Bevölkerungen eine*n Ansprechpartner*in in Ihren Reihen findet?*

Wiesbaden, 24.04.2023